

Bericht

des zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Landesauschusses eingesetzten Komités.

Hoher Landtag!

Das zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes bestellte Komité berichtet wie folgt:

I. Ausführung und Erfolg der im Landtage vom Jahre 1878 gefaßten Beschlüsse.



A. Jener, welche der Allh. kais. Sanktion bedürfen.

Nach dem Berichte des Landesauschusses von Vorarlberg über die Geschäftsgebarung seit dem Schlusse des Landtages vom Jahre 1878 erhielten nachstehende Landtagsbeschlüsse die Allh. Sanktion und zwar:

a. mit Allh. Entschließung vom 3. Dezember 1878.

1. Der Landtagsbeschluß vom 17. Oktober 1878, betreffend den Zuschlag von $31\frac{5}{10}$ fr. von jedem Gulden der direkten Staatssteuern zur Deckung der Landeserfordernisse.
2. Der Landtagsbeschluß vom 18. Oktober 1878, betreffend den Zuschlag von $3\frac{1}{2}$ fr. von jedem Gulden der direkten Staatssteuern für die Erfordernisse der Grundentlastung.

b. mit Allh. Entschließung vom 26. Dezember 1878.

Der aus dem Landtagsbeschlusse vom 18. Oktober 1878 hervorgegangene Gesetzentwurf, betreffend die Einreihung der Vicinalstraße von der Baienbrücke in Reuthe über Mellau, Schnepfau, Au nach Schopperrau in die Kategorie der Konkurrenzstraßen.

Die Durchführung dieses Gesetzes befindet sich im Zuge.

Die Allh. Sanktion wurde verweigert, der mit Landtagsbeschluß vom 11. Oktober 1878 als Gesetzentwurf votirten Marktordnung für die Viehmärkte in Vorarlberg mit Allh. Entschließung vom 11. April 1879.

Diese letztgenannte Allh. Entschließung erhält ihre Motivirung im Hinblick auf die nunmehr in Rechtskraft getretenen neuen Viehseuchengesetze.

B. Ausführung der Landtagsbeschlüsse nach §. 18 und 19. der Landesordnung.

Die Landtagsbeschlüsse vom 17. und 18. Oktober 1878, (B. 1. 2. d. R. B.) betreffend den Schutz gegen die Einschleppung und Verbreitung von Viehseuchen und die Auscheidung der sog. Flugkrankheit aus den Milzbrandformen wurden von der h. Regierung ebenfalls in Anbetracht der jetzt zu Recht bestehenden Viehseuchengesetze abgelehnt.

Anbelangend den Landtagsbeschluss vom 19. Oktober 1878 (B. 3. d. R. B.) wegen Zusammenlegung der Grundstücke und Regulirung gemeinschaftlicher Nutzungsrechte befindet sich die betreffende Regierungsvorlage bereits im h. Herrenhause des Reichsrathes in Verhandlung.

Der Landtagsbeschluss vom 19. Oktober 1878 (B. 4. d. R. B.) in Betreff eines Vertrages des Herrn Professors Theimer ist als *de facto* erledigt zu betrachten.

Der Landtagsbeschluss vom 19. Oktober 1878 (B. 5 d. R. B.) betreffend die Aufhebung resp. Modifizirung des Legalisirungszwanges für intabulationsfähige Urkunden hat bereits in der h. Reichsvertretung dahin seine Erledigung gefunden, daß die dießfälligen den Intentionen des h. Landtages entsprechenden Maßnahmen des h. Hauses der Abgeordneten am Widerstande des h. Herrnhauses scheiterten.

Das in Folge Landtagsbeschlusses vom 19. Oktober 1878 (B. 6. d. R. B.) zur Antragstellung für Verbesserung des Standes der Gewerbetreibenden, Handwerker und Grundbesitzer vom Landesauschusse bestellte Subkomite hat die bezüglichen Anträge noch nicht erstattet, beziehungsweise noch keinen osteniblen Beweis seiner dießfälligen Thätigkeit an den Tag gelegt.

Eine einschlägige Eingabe der Gewerbetreibenden selbst aber liegt dem h. Landtage zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung bereits vor.

Die mit Landtagsbeschluss vom 19. Oktober 1878 (B. 7 d. R. B.) dem Landesauschusse gewordene Aufgabe zur Vornahme vorbereitender Arbeiten behufs Abänderung der Gemeinde- und Landtagswahlordnung wurde von demselben bis jetzt nicht in den Gesichtskreis gezogen.

Uebrigens liegt dem hohen Landtage diesbezugs bereits eine unmittelbare Eingabe des Ausschusses des katholischen Bürgerkasinos in Dornbirn behufs Abänderung der Gemeindevahlordnung zur Erledigung vor.

C. Ausführung der Landtagsbeschlüsse im eigenen Wirkungskreise des Landesauschusses.

Das Komitee hat das Verzeichniß jener Amtshandlungen, die der Landesauschuss in Ansehung jener Landtagsbeschlüsse vorgenommen hat, deren Ausführung in seinem eigenen Wirkungskreise liegen, zur Kenntniß genommen und fügt bei:

ad 2. Die vom Landesauschusse in Aussicht gestellte Vorlage wegen Abänderung des Landesgesetzes vom 3. Juni 1863 betreffend die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen nicht ärarischen Straßen und Wege wurde bereits in der Sitzung vom 17. Juni l. Js. eingebracht und einem eigenen Komitee zur Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

ad 7. Die provisorische Ernennung des Herrn Lorenz Gafner zum Landeskultur-Ingenieur von Borarlberg, sowie das am Schlusse des Rechenschaftsberichtes gegebene Referat über die von demselben bereits entfaltete Thätigkeit auf dem ihm zugewiesenen Gebiete wird zur befriedigenden Nachricht genommen.

ad 8. Den vielseitigen Bemühungen für Abhaltung des temporären Kurses für Waldwächter bringt das Komitee den einstimmigen Ausdruck wärmster Anerkennung entgegen und stellt den Antrag:

„Ein h. Landtag wolle der h. Regierung für die hiezu gewährte Unterstützung seinen Dank, allen jenen Herrn aber, welche Zeit und Mühe diesem Unternehmen zugewendet haben, insbesondere dem k. k. Herrn Forstkommisär Werner seine volle Anerkennung aussprechen.“ (Diesem Antrage wird der Wunsch nach einer entsprechenden

Instruktion der Waldwächter für den Unterricht zur Behandlung auch der höchst gelegenen Waldbezirke, wie dieselbe für die Wälder in den Niederungen bereits vorhanden ist, beigelegt.)

ad 12 incl. 14. Das Dünkelberg'sche Meliorations-Projekt, die Angelegenheit der Rheinforktion und des Kobbacher Entwässerungskanal's beschäftigen bereits ein eigenes hiezu bestelltes Komitee, dessen Anträge dem h. Landtage zur Beschlußfassung werden vorgelegt werden.

II. Landesfond.

Die Gebahrung des Landesfondes für die Jahre 1878 und 1879 hat das Komitee durch Einsichtnahme in sämtliche Detailrechnungen und deren Belege einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, woraus sich die vollkommene Richtigkeit dieser Fondsverwaltung ergeben hat, weshalb ohne Weiteres auf Genehmigung derselben eingerathen werden kann.

Das Komitee erhebt deshalb in Uebereinstimmung mit dem Landesauschusse den Antrag:

„Ein hoher Landtag wolle die Vermögensgebahrung des Landesfondes nach dem Ergebnisse der Rechnungsabschlüsse pro 1878 und 1879 genehm halten.“

III. Grundentlastungsfond.

1. Unbelangend die Rechnungsabschlüsse des mit Tirol gemeinsamen Grundentlastungsfondes pro 1878 und 1879 wird bemerkt, daß die Verwaltung dieses Fondes von den Organen des tirolischen Landesauschusses geführt wird. Dem Komitee wurden nur die Rechnungsabschlüsse dieses Fondes für die Jahre 1878 und 1879, nicht aber die bezüglichen instruirten Rechnungen übergeben. Die Prüfung derselben und die Genehmigung des gesammten Gebahrungsergebnisses erfolgt übrigens ohnehin von Seite des Tiroler Landtages. Es dürften daher gedachte Rechnungsabschlüsse in Berücksichtigung der bemerkten ausreichenden Kontrolle der Genehmigung empfohlen werden.

2. Die Schuld des Landes Vorarlberg an den tirol. vorarlb. Grundentlastungsfond betrug mit Schluß des Jahres 1877 57,294 fl. 43 kr., welche sich durch die im Rechenschaftsberichte speziell verzeichneten Abstattungen mit Schluß des Jahres 1878 auf 54,966 fl. 14¹/₂ kr. und mit Schluß des Jahres 1879 auf 52,221 fl. 95¹/₂ kr. herabminderte. Das Komitee stellt demnach mit dem Landesauschusse den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle die vorgelegten Rechnungsabschlüsse des mit Tirol gemeinsamen Grundentlastungsfondes und der auf das Land Vorarlberg entfallenden Grundentlastungsschuld für die Jahre 1878 und 1879 nach den im Rechenschaftsberichte angegebenen Schlußansätzen genehmigen.“

3. Voranschläge für den Grundentlastungsfond für die Jahre 1880 u. 1881.

a. Mit Bezug auf die in Betreff der Rechnungsabschlüsse gemachte Bemerkung werden die Voranschläge für den tirol. vorarlb. Grundentlastungsfond pro 1880 und 1881 der Genehmigung empfohlen.

b. Die Voranschläge zur Bedeckung der Landesschuld an den Grundentlastungsfond weisen mit Schluß des Jahres 1880 eine Landesschuld von 50,122 fl. und mit Schluß des

Jahres 1881 eine solche von 46,912 fl. auf. Die Kapitalsdeckung erfolgt durch Zuschläge von $3\frac{1}{2}\%$ über Abzug des Zinsverfordernisses pr. 2632 fl. für das Jahr 1880 und pr. 2484 fl. für das Jahr 1881. Das Komitee erhebt daher im Einklange mit dem Landesauschusse den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle die Voranschläge pro 1880 und 1881 des mit Tirol gemeinsamen Grundentlastungsfondes und des das Land Vorarlberg betreffenden Grundentlastungsfondes nach den vorangeführten Schlussansätzen genehmigen und für das Erforderniß Vorarlbergs für beide Jahre je eine Umlage von $3\frac{1}{2}\%$ zu den direkten Staatssteuern bewilligen.“

IV. Landeskulturfond.

Die diesbezüglichen Rechnungsabschlüsse ergeben für das Jahr 1878 einen schließlichen Vermögensstand von 18108 fl. 16 kr., und für das Jahr 1879 einen solchen von 19020 fl. 43 kr.

Es wird mit dem Landesauschusse der Antrag gestellt:

„Der hohe Landtag wolle die Rechnungsabschlüsse des Landeskulturfondes pro 1878 und 1879 mit gedachten Ergebnissen genehmigen.“

V. Krankenverpflegskosten.

In diesem Betreffe wurden die einschlägigen Ausweise geprüft und richtig befunden und sind dieselben auch mit den Rechnungen über den Landesfond in Uebereinstimmung.

VI. und VII. Irrenversorgung und Schuldenstand aus der Herstellung und Einrichtung der Landes-Irrenanstalt Balduna.

Für diese Gegenstände wurde vom hohen Landtage ein eigener Ausschuss eingesetzt, weshalb Berichterstattung und Antragstellung hierüber separat erfolgt.

VIII. Gemeindeangelegenheiten.

Das Gebahren des Landesauschusses in Gemeindeangelegenheiten findet das Komitee unausstellig und stimmt insbesondere der Guttheilung seiner Verwendung zur Erlangung der Allerh. Bewilligung zur Einhebung von 300 % übersteigenden Steuerzuschlägen pro 1879 und 1880 für die im Rechenschaftsberichte genannten Gemeinden bei.

Antrag gleich dem des Landesauschusses:

„Der hohe Landtag wolle das Vorgehen desselben in Gemeindeangelegenheiten genehm halten.“

IX. Stipendien und Stiftungen.

Die diesfalls im Rechenschaftsberichte gegebenen Nachrichten können mit Bezugnahme auf den Landtagsbeschuß vom 17. Juni l. Js. in Betreff der Stipendien für Thierarzneischüler ohne weitere Bemerkung zur Kenntniß genommen werden.

X. Invalidenstiftung des vorarlberger Sängerbundes.

Der schließliche Vermögensstand dieser Stiftung für das Jahr 1878 beträgt 695 fl. 69 fr. und jener für das Jahr 1879 695 fl. 60 fr.

Mit dem Landesauschusse wird der Antrag gestellt:

„Der hohe Landtag wolle die Rechnungsabchlüsse der Invalidenstiftung des Vorarlberger Sängerbundes für die Jahre 1878 und 1879 nach genannten Ergebnissen genehmigen.“

Endlich hat sich des Komitee aus dem Rechenschaftsberichte die Ueberzeugung verschafft, daß der Landesauschuß sämtliche vollziehbare Landtagsbeschlüsse genau vollzogen und überhaupt alle ihm nach der Landesordnung obliegenden Geschäfte mit Genauigkeit und Umsicht erledigt hat.

Das Komitee beantragt daher:

„Der hohe Landtag wolle dem Landesauschusse hiefür seine volle Anerkennung aussprechen“.

Bregenz, den 27. Juni 1880.

Albert Rhomberg, Obmann.

Dr. Aug. Thurnher, Berichtstatter.

